



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

⌘.: Nach der dritten Lesung

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Nach der dritten Lesung



Am 14. Mai wurde die Wahlrechtsvorlage in dritter Lesung mit 236 gegen 185 Stimmen abgelehnt (zweite Lesung 235 : 183). Aber auch die Kommissionsfassung des § 3 (Pluralwahlrecht mit 5 Zusatzstimmen) fand diesmal keine Mehrheit, während sie in zweiter Lesung noch mit 232 : 183 Stimmen durchgegangen war. Dies infolge des Abschwenkens der Rechtsnationalliberalen, die für einen besonderen Antrag aus ihrer Mitte stimmten. Da nun aber auch eben dieser sogenannte veränderte Antrag Lohmann, der zwei Zusatzstimmen vorsieht, völlig in der Minorität blieb, so ist die tatsächliche Lage nach der dritten Lesung die, daß im Kernpunkte der Regierungsvorlage eine Lücke oder ein Vakuum entstanden ist.

Da es sich um eine Verfassungsänderung handelt, muß (Art 107 der Verf.) nach mindestens 21 Tagen eine zweite Abstimmung erfolgen. In der Tat ist eine solche bereits auf den 4. Juni festgesetzt. Zeitigt sie ein anderes Resultat, etwa durch Annahme eines irgendwie gestalteten Kompromisses — neue Anträge können nämlich bei ihr gestellt werden*) —, so wäre die sogenannte „fünfte Lesung“, d. h. abermalige Entscheidung nach mindestens drei Wochen, erforderlich. Denn offenbar bezweckte der Gesetzgeber bei Art. 107, jede materielle Abänderung der Verfassung einer wiederholten Prüfung zu unterwerfen, um Zufallsbeschlüsse und Übereilungen zu verhindern**).

Bleibt es dagegen im Juni bei dem Ausgang vom 14. Mai, womit gerechnet werden muß, so geht, wie schon jetzt feststeht, die Vorlage mit der Lücke ans Herrenhaus. Gewisse Geschäftsordnungskommentare des Abgeordnetenhauses erklären zwar die weitere Behandlung solcher „Torso“-Entwürfe durch den anderen parlamentarischen Faktor der Gesetzgebung für unzulässig. Die Regierung hat jedoch durch den Mund des Ministerpräsidenten erklärt, daß auch das Herrenhaus noch „mit der Vorlage befaßt werden“ solle. „Sollte dieses dem geordneten Gange der Gesetzgebung entsprechende Verfahren, entgegen der Erwartung der Staatsregierung, innerhalb gemessener Frist nicht zur Annahme des gleichen Wahlrechtes führen, so wird die Auflösung des Hauses für den ersten Zeitpunkt erfolgen, zu dem dies nach pflichtmäßigem Ermessen der Staatsregierung mit der Kriegslage verträglich ist.“ Dazu bemerkt die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“: Wenn in der Erklärung der Regierung von der Kriegslage die Rede ist, so ist damit lediglich der prägnanteste Ausdruck gewählt worden, wie dies in einer programmatischen Erklärung notwendig ist. Selbstverständlich sollen damit alle während des Krieges sich geltend machenden Momente gemeint sein, militärische wie politische und wirtschaftliche, die für die Entscheidung der Staatsregierung maßgebend sein können. Daraus ergibt sich mit Notwendigkeit, daß die Wahl des Zeitpunktes für eine eventuelle Auflösung ausschließlich von der königlichen Staatsregierung unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse getroffen werden kann. Wenn die Regierung den von ihr gewählten Weg geht, so geschieht das mit dem vollen Bewußtsein, daß sie damit am besten dem Wohle des Landes und des Volkes dient. Wie die Dinge sich weiter entwickeln werden, liegt heute noch im Dunkeln. Jedenfalls braucht auf die Hoffnung nicht verzichtet zu werden, daß aus dem Fortgang der Verhandlungen sich ein günstiges Resultat ergeben wird.

Aus diesen Äußerungen geht unzweideutig hervor, daß die Regierung sich von niemandem drängen lassen will, weder von extremen Forderungen der Rechten auf eine wirkliche Verfälschung des gleichen Wahlrechtes, noch von dem Ansinnen des „Berliner Tageblattes“ und „Vorwärts“, sofort aufzulösen, weil die Dinge sich nicht übers Knie brechen ließen. Mögen die Wahlrechtsverhandlungen unserer

*) Vgl. Conrad Bornhat in der „Norddeutschen Allgem. Zeitung“.

**) Nach dieser „ratio legis“ könnte bei immer erneuten Abänderungen das Spiel der wiederholten Abstimmung in infinitum weitergehen. Als „Grenze“ gilt aber die „fünfte Lesung“.

besonders nervösen und ungeduldrigen Zeit noch so gebehnt und endlos vorkommen, in Lebensfragen des Staates muß eben einfach Zeit und Selbstbeherrschung da sein, bis alle, aber auch alle Möglichkeiten der Lösung erschöpft sind. Soll man wirklich auf eine Versöhnung der Gegensätze oder wenigstens einen gerechten Ausgleich der Forderungen verzichten, weil die Erkenntnis — und zwar auf allen Seiten — erst allmählich reifen kann?

Wir haben keinen Anlaß, die Möglichkeit eines solchen Ausgleiches zu verneinen, betrachten das Problem vielmehr noch so, wie vor vierzehn Tagen an dieser Stelle ausgeführt wurde. Wann allerdings die Verständigung eintreten mag, ob schon in den kommenden Wochen oder erst nach dem Eingreifen des Herrenhauses, läßt sich natürlich nicht sagen.

Die Ansichten und Absichten der Parteien sind zur Zeit in Kürze folgende:

Auf der Rechten hat der Ausgang der zweiten und dritten Lesung begreiflicherweise eine zuversichtliche Stimmung gezeitigt. Wir meinen damit allerdings nicht das unverantwortliche Gebahren in der „Deutschen Zeitung“, wo die Frage aufgeworfen wird, warum man nicht den status quo ante wiederherstellen sollte und das Zulivervprechen anders behandelt werden müsse als jenes von 1908 unter Bülow. Aber z. B. die „Kreuzzeitung“, obwohl sie etwas ärgerlich der Lohmanngruppe die Schuld für Entstehung des „Vatums“ zuschiebt, glaubt doch immerhin an seine Ausfüllung, wenn auch zunächst nur vom Entgegenkommen der Wahlrechtsfreunde gesprochen wird. In einer Zuschrift der „Deutschen Tageszeitung“ werden aber schon Rechte und Mittelparteien in einem Atem genannt, wo von „Bereitwilligkeit zur Verständigung“ die Rede ist. Und die Freikonservativen haben durch ihren neuen Führer, Justizrat Lüdicke, in dritter Lesung bereits die „Brücke der Verständigung“ näher bezeichnet; es ist der Antrag Lohmann, bei welchem — wie wir hinzufügen können — insbesondere auf Punkt 4 (Selbständigkeitsmerkmal der zweiten Zusatzstimme) Wert gelegt wird. Die von der „Berliner Börsenzeitung“ aufgebrachte Nachricht, daß man in diesen Kreisen eine sogenannte „Haushaltsstimme“ (also in der Hauptsache ein Mehrstimmenrecht der Verheirateten) neben der auch vom Vizepräsidenten Dr. Friedberg gebilligten Altersstimme beantragen wolle, entbehrt, wie wir bestimmt wissen, jeglicher Unterlage; ein solcher Antrag würde ja auch, wie das genannte Blatt selber zugeben muß, nur eine „Scheinsicherung“ darstellen.

Im Gegensatz dazu zeigt sich auf der Linken eine gewisse Resignation, mit der die Möglichkeit einer „Verständigung“ erörtert wird. Die Reformregierung muß sich von dieser Seite bittere Vorwürfe über Schwäche und Versagen machen lassen. Der „Vorwärts“ versteigt sich ihr gegenüber sogar bereits zu dem indirekten Vorwurfe der „unehrlichen Politik“ (16. Mai). Irgendwelche Konzessionen werden weit abgewiesen. Der Großberliner Parteitag der Fortschrittler betont das „unverrückbare Festhalten“ an der Forderung des gleichen Wahlrechtes, und das Organ der Berliner Sozialdemokratie ist schon über den Gedanken einer Altersstimme empört. „Was kann da alles noch kommen.“ Verständnisvoll arbeitet man Hand in Hand. Der verantwortungsbewußte Führer des schwäbischen Freisinn, Konrad Haukmann, prägt im Parlamente seines Heimatstaates die Sentenz: „Am Tage der Herabsetzung der Protrationen lehnt der besangene Dreiklassenlandtag in Preußen das gleiche Wahlrecht ab,“ und wirft mit herzlich bedauernder Miene den Giftbrocken unter das Volk. Prompt findet sich tags darauf die Äußerung an der Spitze des „Vorwärts“, der froh ist, für diesmal der Mühe des Stichwortsuchens überhoben zu sein.

Gegenüber dieser Prinzipienstarre (fiat iustitia, „wie wir sie auffassen“, pereat Borussia), die auf der Linken noch stärker vorhanden zu sein scheint als bei den konservativen Ultras, gewinnen die Mittelparteien an Bedeutung.

„Eine Verständigung zwischen Nationalliberalen, Freikonservativen und Zentrum ist in den letzten Tagen zweifellos angebahnt worden“, heißt es im „Berliner Tageblatt“. Dementsprechend finden wir in „Nationalliberaler Korrespondenz“ und „Germania“ eine optimistische Auffassung der Lage. Diese äußert

ihr „volles Verständnis für die Entschlüsse, die das Ministerium für den Augenblick gefaßt hat“ und sieht, wenn die „ultima ratio“ der Auflösung möglichst hinausgeschoben wird, keine Verschleppung, sondern nur die „Möglichkeit, dabei zu gewinnen, nämlich schließlich doch noch zu einem Ausgleich zu gelangen.“ (Nr. 223.) Vor der Hand scheint allerdings das Entgegenkommen der anderen als Voraussetzung dieser Verständigung zu gelten. Immerhin, es könnte wohl geschehen, daß die oft bedauerten „Mittelparteien“, insbesondere die Nationalliberalen, statt zwischen den „ausgesprochenen“ Programmen von rechts und links zerrieben zu werden, diesmal den Kristallisationskern bilden, zu dem hin schließlich auch die glatten Sa- und Reinsager sich bequemen müssen. Das verlangt natürlich ein weitläufiges Kompromiß. Aber liegt darin etwas Unehrenhaftes oder Menschen-unmögliches? Wir bestreiten das — wie schon nach der zweiten Lesung — ganz entschieden. Auch die in gewissen Kreisen so beliebte parlamentarische Regierungsweise verläßt zu Zeiten den Boden des alleinseigmachenden Programms der einen Regierungspartei und bildet — wenn es sich um großes handelt, z. B. im Kriege — ein sogen. Koalitionskabinet. Warum sollte nicht auch die entscheidende Frage des preußischen Verfassungsrechts durch eine Koalition der Parteiansichten gelöst werden?

Der Weg ist in der Presse hier und da unseres Erachtens schon richtig beschrieben worden, obgleich natürlich die praktische Beschreitung immer noch andere Gesichtspunkte zutage fördern kann. So etwa schon vor Wochen im „Sokalanzeiger“: „Zum Kompromiß wäre nötig, daß das Zentrum seine kulturellen, freikonservative und nationalliberale Wahlrechtsgegner gemischte etatsrechtliche und sonstige Sicherungen erhalten, und daß das gleiche Wahlrecht nicht in absolutem Sinne ausgelegt wird“. Oder neuerdings in der freikonservativen „Post“: „Verständigung scheint immerhin nicht aussichtslos, aber nur, wenn nun auch Regierung und Wahlrechtsfreunde positiv entgegenkommen, auf den Boden eines Wahlrechts, das auf der Grundlage grundsätzlich anerkannter Wahlrechtsgleichheit Differenzierung vornimmt.“ Darin liegt kein Widerspruch, sonst müßte man die allgemein geübte Rechtsgewohnheit der Gesetzesklausel für hinfällig erklären.

Nun haben ja die Wahlrechtsgegner bereits Vorteile zu buchen.

Zunächst die von der Regierung halb und halb bewilligte Altersstimme. Wenn man sich auf den absoluten Standpunkt des gleichen Wahlrechts stellt, ist auch sie schon unannehmbar, denn „jede Mehrstimme, mag sie vielen oder wenigen zugute kommen, ist eine Durchbrechung des gleichen Wahlrechts“ („Frankfurter Zeitung“ vom 14. Mai, 2. Morgenblatt). Außerdem mag auf die Benachteiligung gewisser hygienisch schlechter gestellter Arbeiterkreise und vor allem der in ihrer Gesundheit geschädigten Kriegsteilnehmer hingewiesen werden. Aber wir können ja diese absolute Betrachtung gar nicht durchführen, sonst müßte man auch den unter 25 Jahre alten Preußen und den Frauen das Wahlrecht geben. Gewisse „Abstufungen“ sind also bereits anerkannt.

Ferner sind die Zentrumsanträge auf Festlegung der Wahlkreiseinteilung und auf eine sogenannte „qualifizierte“ Mehrheit bei Verfassungsänderungen (an Stelle der bisher gültigen absoluten Mehrheit) angenommen.

Wichtiger, als für gewöhnlich gedacht wird, kann die in zweiter Lesung beschlossene „Wahlpflicht“ sein. Mit Recht begrüßt H. Nordhausen im „Roten Tag“ die Maßregel als „die beste und würdigste aller überhaupt noch möglichen Sicherungen“. Denn „wie die Dinge liegen, muß gerade das ruhige, zufriedene und deswegen zur Bequemlichkeit neigende Volkselement mit allen Mitteln gezwungen werden, auch seine Meinung und seine Stimme in die Waagschale zu werfen“. Nunmehr, wo wir unsere politische Indifferenz nicht mit den barocken Verwirrungen des Dreiklassenrechts entschuldigen können, muß es heißen: alle Mann an Bord des neugetakelten Parlamentschiffs. Der einzelne darf sich heute nicht mehr einer staatlichen Funktion entziehen, wenn er sich auch noch so erhaben dünkt über den staubigen Kampf der politischen Arena und sich bewußt den Namen eines „Parteilosen“ beilegt. Das möge sich auch der auf seinem

Gebiete so tüchtige Karl Scheffler gesagt sein lassen, der kürzlich in der „Vossischen Zeitung“ einen von Seltsamkeiten und Irrtümern*) erfüllten Protestartikel über „Wahlpflicht“ schrieb. Solange Herr Scheffler nicht auf einer Insel lebt, sondern vielmehr die sonstigen staatlichen Einrichtungen wie wir alle in Anspruch nimmt, kann er sich nicht von der Pflicht entbinden, seine Stimme, die zur richtigen Ausbalanzierung des Ganzen wie die jedes anderen Bürgers notwendig ist, zur Verfügung zu stellen. Er muß mit den Wölfen heulen, was ihn an einer eigenen Tonart ja nicht verhindert. Scheffler sucht die „Ursachen der geringen Wahlbeteiligung in der Art des politischen Lebens und Treibens der Parteien, ihren schlechten Gewohnheiten“. Aber abgesehen davon, daß dies nicht der Grund, sondern höchstens einer neben wichtigeren anderen ist, liegt hier ein Irrkreis vor. Denn gerade das apolitische Beiseitelegen der Scheffler und Genossen läßt jenen „schlechten Gewohnheiten“ nur immer weiteren Spielraum**).

Andere sogenannte „Sicherungen“ sind noch in der Schwebelage. Dazu gehören die oft erwähnten Kulturforderungen des Zentrums, deren Verankerung in der Verfassung von dieser Seite gewünscht wird. Während die Nationalliberalen diesmal „fast geschlossen“ („Germania“ Nr. 228) dafür gestimmt haben, verhalten sich die Konservativen trotz unleugbarer geistiger Verwandtschaft vor der Hand immer noch ablehnend. Abgesehen davon, daß man hier von der gleichen sekundären Maßregeln sich nicht viel verspricht***), wenn das Übel in seiner Wurzel nicht gebessert wird, bestehen auch sachliche Differenzen über Ausmaß und Art der „staatskirchenrechtlichen Verfassungssicherungen“ im evangelischen und katholischen Lager.†) Es entbehrt außerdem nicht des pikanten Beigeschmacks, daß die „Germania“ neuerdings (Nr. 225) die Notwendigkeit der Zentrumsanträge nicht nur mit der Abwehr nach links, sondern auch — nach rechts begründet, indem sie sich dabei auf eine Schrift des Lizentiaten Auer beruft, die das Christentum gegen den germanischen Götzkultus „alldeutscher Demagogen“ verteidigt. Auer gehört zu der Antivaterlandspartei und den Alldeutschenfressern um Delbrück, Baumgarten, Hohohm usw. Daß sich die Erzbergerische „Germania“ zu diesen Kreisen hingezogen fühlt, ist ja weiter nicht verwunderlich, ihre doppelte Front bringt aber jene geistigen Beziehungen zwischen dem konservativen und katholischen Kulturprogramm einigermaßen in Verwirrung.

Die andere, trotz vieler Bemühungen noch nicht verwirklichte Schutzmaßregel liegt in dem Gedanken des Proportionalwahlrechtes. Es ist die Lieblingsforderung der Nationalliberalen, wohl gemerkt nur in der Form des Teilproporz; denn von der reinen Landeswahl befürchtet man in diesen Kreisen eine Stärkung der Sozialdemokratie und ein Aufwuchern aller möglichen Sonderbündeleien. Diese Gefahr droht in der Ostmark, wo die Verhältniswahl in erster Linie eingeführt werden soll, nicht, da hier das gemeinsame nationale Interesse die Deutschen zusammenhalten wird. Man hat nun wohl gemeint, was nützt den Ostmarken das besondere Wahlverfahren, wenn die allgemeinen Wahlen in Preußen eine laue Mehrheit für die Polenpolitik zeitigen? Das ist ungefähr auch der freikonservative Standpunkt. Immerhin rechnet doch ein ehemaliger Angehöriger dieser Fraktion, der Abgeordnete v. Kardorff, auf einen Gewinn von fünfzehn Mandaten für die drei alten Kartellparteien, wenn der Proporz für die Ostmarken, Oberschlesien und Berlin Wirklichkeit wird. Die Konservativen, die auch in dieser Frage (noch mehr als bei den Zentrumsicherungen) parteipolitisch engagiert sind, lehnen wohl nur aus taktischen Gründen ab, um halben Freunden des gleichen Wahlrechtes unter

*) Für ihn ist z. B. das gleiche Wahlrecht „ein ziemlich wesenloses Symbol, das am inneren Bestand des Staates kaum etwas ändern wird, wenn es die Fassade auch ein wenig umgestaltet“.

**) Das betont auch der sonst höchst parteiisch gehaltene „Offene Brief“ des Abgeordneten Oscar Meyer an Scheffler in Nr. 247 der „Vossischen Zeitung“.

*** In der Tat hat man von links vielfach auf die Möglichkeit eines Durchbrennens der Sicherungen hingewiesen.

†) Vergl. „Kreuzzeitung“ Nr. 148, „Germania“ Nr. 141, „Noten Tag“ Nr. 100 u. 111.

den Nationalliberalen durch Beseitigung ihres besonderen Bedenkens nicht die Wege zu ebnen. In England ist soeben die teilweise Einführung der Verhältnisswahl*) vom Unterhause in der Schlußabstimmung abgelehnt worden. Hier liegen die Dinge aber nationalpolitisch anders als bei uns, das beweist auch die Bemerkung des „Vorwärts“, die Gegner des demokratischen Wahlrechtes drüben hüteten sich, den kleinen Finger zu reichen, sie stemmten sich gegen, solange sie noch können. (Ein unfreiwilliger Beitrag übrigens zur Wertung der englischen Muster-Wahlreform.)

Im Mittelpunkt des Interesses stehen die an der Zitatelle des gleichen Wahlrechtes selbst vorzunehmenden Veränderungen, vor allem natürlich, wie angedeutet, für die konservativen Parteien. Es ist zugleich die Antwort auf die Frage, wie das jetzt gähnende Loch in der Vorlage ausgefüllt werden soll. Kann der schon erwähnte Antrag Lohmann, gegebenenfalls in nochmaliger Abänderung, die „Brücke zur Verständigung“ werden? Wir möchten diese Möglichkeit bejahen und alle Beteiligten eindringlich darauf hinweisen. In seiner jetzigen Gestalt sieht er bekanntlich neben der jedem Wähler zustehenden Grundstimme noch zwei Zusatzstimmen vor, nämlich 1. für die Fünfzigjährigen und 2. entweder für mehr als zehnjährigen Wohnsitz in der Gemeinde, oder mehr als zehnjährige Tätigkeit als Beamter sowohl im Staats- und Kommunaldienst wie bei einer deutschen Körperschaft des öffentlichen Rechts (Dieser dritte Punkt findet in Zentrumstreifen Anklang, während für die anderen vor der Hand (?) kein Verständnis besteht) oder endlich für berufliche Selbstständigkeit. (Dies der springende Punkt für die Freikonservativen. Vgl. o.)

Die Regierung hat sich nur auf die Altersstimme eingelassen, allem anderen ein schroffes „Unannehmbar“ entgegengestellt. Insbesondere trägt nach ihrer Auffassung die Selbstständigkeitsstimme plutokratischen Charakter. Prof. Krüdemann weist aber mit Recht im „Roten Tag“ (15. Mai) auf den seltsamen Sprachgebrauch des Ministerpräsidenten hin, der wirtschaftliche Selbstständigkeit mit Plutokratie gleichsetzt.

Die in derselben Rede erwähnten Gewissensopfer werden also lediglich von den Wahlrechtsgegnern verlangt. Aber wenn der Wille zum Kompromiß überhaupt feststeht, — auch der so viel Parallelen bietende ungarische Wahlrechtskampf nimmt scheinbar diesen Verlauf — dann kann doch kein Zweifel darüber herrschen, daß der Weg von allen Teilnehmern gleichmäßig beschritten wird, und daß man nicht mit verschränkten Armen wartet, bis der Gegner die ganze Strecke allein durchgemessen hat. Wenn, unseres Erachtens mit vollem Recht, ausgesprochen wurde, daß die Linke nicht bloß der nehmende, sondern auch der gebende Teil sein müsse, findet das „Berliner Tageblatt“ darin einen bösen Scherz. Wir können wiederum in diesem starren Schloßgebahren der aufs Königswort poehenden Linken nur einen bösen Scherz erblicken.

Wie steht es denn überhaupt mit dem Königswort bei modernen Verfassungsfragen? Der König von Preußen ist unseres Wissens nicht absoluter Selbstherrscher, sondern nur einer von den drei Faktoren der gesetzgebenden Gewalt. So betrachtet ist er gar nicht in der Lage gegen den Willen der Mehrheit der beiden Häuser des Landtages eine Änderung der Verfassung zu erzwingen. Das wissen die Liberalen ebenso gut wie der Konservative Friedrich Thimme, wie auch Herr von Kardorff. Aus Gründen der Objektivität und zur Rechtfertigung der Wahlrechtsgegner muß immer wieder betont werden, daß sich im Frühsummer 1917 die überwältigende Mehrheit der preußischen Abgeordneten auf ein Kompromiß in der Wahlrechtsfrage geeinigt hatte, welches, ganz im Sinne der Osterboischaft gehalten, für damals recht bedeutende Zugeständnisse machte. Wir wiesen schon am 1. März darauf hin. Wie der stellvertretende Ministerpräsident in der zweiten Lesung auf Befragen erklärt hat, war dieser Beschluß auch dem Monarchen mitgeteilt worden. Trotzdem kam es, allen Beteiligten völlig überraschend und zunächst unverständlich,

*) Vergl. Heft 7, S. 201.

zu dem Erlass vom 11. Juli. Die Motive der Krone — oder waren es solche des bereits im Abschiednehmen begriffenen Herrn von Bethmann Hollweg? — werden wohl für absehbare Zeit noch Anlaß zu verschiedensten Deutungen geben. Schon beginnt sich der Literaturberg darüber zu wölben. Jedenfalls ist es keine Verzerrung der Tatsachen, wenn man das Bismarcksche Wort von der „Konzeption des Monarchen an seinen Minister“ wieder aufleben läßt, vorausgesetzt außerdem, daß der Monarch auch rechtzeitig und allseitig über den Stand der Dinge unterrichtet worden war. Juristisch ändern die hier angedeuteten Vorgänge, in deren Mittelpunkt die fünfständige Sitzung des Kronrats vom 9. Juli v. J. steht, an der Bindung des heutigen Kabinetts ja nichts, aber moralisch-ethisch können sie nicht ohne Konsequenzen bleiben.

Der Kompromißgedanke ist natürlich nur ein Weg der Lösung. Kann das Ministerium aus Gewissenszwang ihn nicht zu fruchtbarem Ende beschreiten, so bleibt stets die rein machtpolitische Auseinandersetzung, sei es nun, daß die Regierung dem parlamentarischen Widerstande weicht oder mit der Auflösung auftrumpft. Die Gewissensfrage ist nur, ob es sich nicht verlohnt, einen *modus vivendi* zu suchen und den innerpolitischen Verständigungsfrieden — in gerechter Behandlung des Gegners, so wie die Linke es nach außen verfißt — abzuschließen. Auch die Gegner des gleichen Wahlrechts sollen doch in dem umgebauten Hause der Verfassung wohnen bleiben, ohne ins Souterrain gesperrt zu werden! Sie haben nicht die Absicht, mit einer Revolution von oben zu drohen, aber selbst der auf alle Fälle siegesbewußte und kampfbereite „Vorwärts“ würde doch anscheinend das Güteverfahren dem Prozeß vorziehen. Im Interesse einer gedeihlichen Fortentwicklung haben auch wir diese Lösung noch einmal unterstrichen. Sie wird erschwert, wenn man, wie das vor allem Friedrich Thimme tut*), „das Wort des Königs“ in den Mittelpunkt der Betrachtung stellt und als entscheidend in die Waagschale wirft. Die Minister mögen sich durch dieses Wort gebunden fühlen. Sie haben als Beamte zu gehorchen. Das Parlament als selbständiger Faktor der Gesetzgebung ist nicht gebunden, und wenn eine Einigung in seinem Schoße zustande kommen kann, so ist dieses Ergebnis höher zu werten als ein starres Sichfestklammern an verbriefte Rechtstitel. Das Versprechen vom 9. Juli sollte weder ein Freibrief sein für eine radikale Umwälzung unserer Verfassung noch ein Geflüster, dem sich die Wahlrechtsgegner unter allen Umständen beugen müssen. Hardenberg war es, der eine Denkschrift über das „monarchische Prinzip“ mit den Worten beschloß: „*Salus publica suprema lex esto!*“



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Pawel Petrowitsch Skoropadski. Wir sind heute in der Lage, einige wichtige Daten aus dem Leben des Heimanns Pawlo Skoropadski, die zur Beurteilung seiner politischen Entwicklungsmöglichkeiten notwendig sind, zusammenzustellen. Pawel Petrowitsch, als Ukrainer Pawlo genannt, wurde 1876 — nach anderer Mitteilung 1878 — zu Wies-

baden geboren, wo seine Eltern, der im Gouvernement Poltawa und Tschernigow angelegene Gutsbesitzer Peter Skoropadski und dessen Gemahlin, geb. Wigraschewskaja, zum Kuraufenthalt eingetroffen waren. Ein älterer Bruder und eine jüngere Schwester starben frühzeitig, ebenso wie die Eltern. Im Elternhause wurde vornehmlich englisch und fran-

*) Vgl. neuestens „Deutsche Politik“, Heft 19.